

N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Lingenfeld

am Mittwoch, den 08.07.2015,

im Rathaus der Verbandsgemeinde Lingenfeld, Sitzungssaal

Anwesend stimmberechtigt:

Bürgermeister Frank Leibeck
als Vorsitzender

Ausschussmitglieder:

Allbrecht Ingrid
Arnold Josef
Becker Stefan
Bentz Katja
Beyer Peter
Bognar Julia
Freye Gustav
Goldschmidt Peter
Grabau Susanne
Hardardt Volker
Hellmann Elke
Hellmann Heinz
Krauß Thomas
Krebs Lore
Leuthner Erwin
Lothringen Ulrich
Lutzke Bodo
Lutzke Johannes
Pramschiefer Dirk
Przygode Jens
Schick Klaus
Schmitt Dagmar
Dr. Seibert Kurt
Settelmeyer Peter
Sinn Rudolf
Vollrath Christiane
Volz Inge
Wolff Jürgen

Entschuldigt fehlen:

Gamber Hubert
Hirl Joachim
Lehr Gerhard
Odenwald Bernhard
Rumetsch Katrin

Anwesend nicht stimmberechtigt:

Erster Beigeordneter Beyer Peter
Zweiter Beigeordneter Cherie Christian
Dritte Beigeordnete Dietrich Bianca
Oberverwaltungsrat Hinderberger Jens
Oberverwaltungsrat Bähr Rolf
Oberamtsrat Benz Gerhardt
Amtmann Trauth Hans als Schriftführer
Herr Henning Schwarz (Presse)

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 19:30 Uhr

Die Ratsmitglieder sind mit Einladung vom 29.06.2015 form- und fristgerecht geladen worden.
Der Verbandsgemeinderat Lingenfeld ist während der Sitzung stets beschlussfähig.

Auf die Beachtung und den Bestimmungen der §§ 20 und 22 wurde durch den Vorsitzenden hingewiesen.

Bürgermeister Leibeck ergänzt den Tagesordnungspunkt 4 um die Bezeichnung „sowie eines/einer Stellvertreters/Stellvertreterin“ und erweitert um den Tagesordnungspunkt 9: Auftragsvergabe Hallenbad.

Tagesordnung:

Öffentlicher Sitzungsteil

1. Einwohnerfragestunde
2. 3. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Lingenfeld
3. Bestellung einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk der Verbandsgemeinde Lingenfeld
4. Bestellung eines/einer ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten, sowie eines/einer Stellvertreters/Stellvertreterin für den Bereich der Verbandsgemeinde Lingenfeld
5. Entschädigung für die Ortsgemeinden für die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für den Schulsport
6. 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Lingenfeld über die Erhebung von Vergnügungssteuer
7. Beschlussfassung zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Verbandsgemeinde Lingenfeld
8. Generalsanierung der Schulturnhalle Weingarten (Pfalz);
hier: Vergabe von Architektenleistungen
9. Auftragsvergabe Hallenbad
10. Informationen und Anfragen

Öffentlicher Teil:

Nr. 1 Einwohnerfragestunde

Keine

Nr. 2 3. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Lingenfeld

Ausschussmitglied Arnold Josef begibt sich vor Beginn dieses Tagesordnungspunktes in den Zuhörerbereich (Ausschluss wegen Befangenheit)

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Lingenfeld vom 29.10.2009 in der 2. Änderungsfassung vom 09.10.2014 regelt in § 10 a die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit der ehrenamtlichen Senioren- und Behindertenbeauftragten.

Es ist nunmehr beabsichtigt, auch den Schiedspersonen im Bereich der Verbandsgemeinde Lingenfeld zur Abgeltung der Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung und Nutzung von privateigenen oder anderen Räumlichkeiten für die Erledigung ihrer Dienstgeschäften eine monatliche Entschädigung zu gewähren. Die VV 6.2.3 zu § 8 der Schiedsamtordnung (SchO) sieht vor, dass die Verbandsgemeinde Lingenfeld festlegen kann, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung an die Schiedsperson gewährt wird.

Die Höhe der Entschädigung soll in analoger Anwendung der Regelung für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Senioren- und Behindertenbeauftragten festgesetzt werden. Diese beträgt 15.vH. der Aufwandsentschädigung der/des ehrenamtlichen Beigeordneten gemäß § 9 Absatz 2 betragen. Zurzeit entspricht dies einem Betrag in Höhe von 86,70 EUR monatlich.

Um den Schiedspersonen eine entsprechende Entschädigung zu gewähren, bedarf es einer Änderung bzw. Anpassung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Lingenfeld.

Ein Entwurf der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Lingenfeld ist als **Anlage 1** beigefügt. Änderungen sind *kursiv* gedruckt und unterstrichen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 einstimmig empfohlen der 3. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Lingenfeld in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Gemäß § 25 Absatz 2 GemO bedarf die Beschlussfassung zur Änderung der Hauptsatzung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Verbandsgemeinderates Lingenfeld (vgl. hierzu auch VV Nr. 1 e) und f) zu § 25 GemO und VV Nr. 1 b) zu § 40 GemO).

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Lingenfeld fasst folgenden einstimmigen

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat Lingenfeld beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Lingenfeld.

Nr. 3 Bestellung einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk der Verbandsgemeinde Lingenfeld

Ausschussmitglied Arnold Josef begibt sich vor Beginn dieses Tagesordnungspunktes in den Zuhörerbereich (Ausschluss wegen Befangenheit).

Mit Schreiben vom 04.02.2015 hat der Direktor des Amtsgerichtes Germersheim mitgeteilt, dass das Amt der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk der Verbandsgemeinde Lingenfeld mit Ablauf des 31.10.2015 endet. Mit Wirkung vom 01.11.2015 sind daher für den Schiedsgerichtsbezirk eine neue Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson zu bestellen. Die Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld hat daraufhin die bisherige Schiedsperson und die bisherige stellvertretende Schiedsperson um Auskunft darüber gebeten, ob sie in dieser Eigenschaft für eine weitere Amtszeit zur Verfügung stehen.

Die bisherige Schiedsperson, Herr Josef Arnold, hat sein Einverständnis zur Wiederberufung für eine weitere Amtszeit erklärt. Dagegen hat die bisherige stellvertretende Schiedsperson, Herr Hans-Günter Besau, mit Schreiben vom 20.02.2015 mitgeteilt, dass er aus Altersgründen nicht mehr für eine weitere Amtszeit zur Verfügung steht. Herr Wilfried Leppla, wohnhaft in 67368 Westheim (Pfalz), Finkenweg 1, würde für das Amt der stellvertretenden Schiedsperson zur Verfügung stehen.

Nach den Bestimmungen der Schiedsmannsordnung Rheinland-Pfalz (SchO) werden die Schiedspersonen auf Vorschlag des Verbandsgemeinderates Lingenfeld von dem Direktor des Amtsgerichtes Germersheim ernannt. Die Schiedspersonen sind Ehrenbeamte des Landes Rheinland-Pfalz; ihre Amtszeit beträgt jeweils fünf Jahre.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Schiedsmannsordnung (SchO) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften soll der Verbandsgemeinderat Lingenfeld eine/n Bürger/in vorschlagen, die/der im Schiedsgerichtsbezirk allgemeines Ansehen und Vertrauen genießt und auch nach ihrer/seiner Persönlichkeit und ihren/seinen Fähigkeiten für das Schiedsamt geeignet ist.

Die Regelungen der Schiedsgerichtsordnung sehen zwingend vor, dass sowohl eine Schiedsperson, als auch eine stellvertretende Schiedsperson bestellt werden. (vgl. hierzu § 7 Absatz 1 SchO). Diese Regelung ist insbesondere auch vor dem Hintergrund sinnvoll, dass nach dem rheinland-pfälzischen Landeslichtungsgesetz für bestimmte Streitigkeiten das Schlichtungsverfahren vor dem Schiedsamt zwingend vorgeschrieben ist. Die Verhinderung der Schiedsperson, ohne das ein/e Stellvertreter/in bestellt ist, gefährdet das Recht auf Zugang zu den Gerichten und vereitelt damit die Durchsetzung von Ansprüchen. Eine Vertretung der Schiedsperson ist nicht nur bei Krankheit oder Urlaub, sondern auch bei der Ausschließung von der Amtsausübung (vgl. hierzu § 11 SchO) oder bei Befangenheit, geboten.

Bei der Bestellung der Schiedspersonen durch den Verbandsgemeinderat Lingenfeld handelt es sich um eine Wahl im Sinne des § 40 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO). Wahlen sind alle Beschlüsse des Verbandsgemeinderates Lingenfeld, die die Auswahl oder Bestimmungen einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben. Um eine Wahl handelt es sich auch dann, wenn der Verbandsgemeinderat Lingenfeld lediglich Personen zur Wahl oder Ernennung bzw. Bestellung vorschlägt, wie z.B. der Vorschlag für die Ernennung einer Schiedsperson bzw. stellvertretenden Schiedsperson nach § 5 SchO (vgl. hierzu auch VV Nr. 2 zu § 40 GemO).

Insoweit gelten die Bestimmungen der §§ 40 ff. GemO entsprechend. Die Wahl findet in der Form statt, dass über den/die Vorschlag/Vorschläge für das Amt als Schiedsperson bzw. stellvertretende Schiedsperson per Akklamation abgestimmt werden kann, sofern jeweils nur ein Wahlvorschlag für die Position vorliegt (vgl. § 45 Absatz 1 Satz 2 GemO und VV Nr. 1 zu § 45 GemO) und der Verbandsgemeinderat Lingenfeld die Abstimmung per Akklamation vorab beschließt (vgl. § 25 Absatz 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates Lingenfeld). Die auf dem Wahlvorschlag benannte/n Person/en ist/sind gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Verbandsgemeinderates Lingenfeld diesem Wahlvorschlag zustimmt (§ 45 Absatz 1 Satz 3 GemO und § 27 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates Lingenfeld).

Gemäß § 36 Absatz 3 Ziffer 1 GemO ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden bei Wahlen.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Lingenfeld fasst folgende einstimmige

Beschlüsse:

Der Verbandsgemeinderat Lingenfeld beschließt die Wahl der Schiedspersonen per Akklamation.

Herr Josef Arnold wird für weitere 5 Jahre als Schiedsperson gewählt und als Stellvertretende Schiedsperson wird Herr Wilfried Leppla zugestimmt.

Die gewählten Schiedspersonen werden dann vom Verbandsgemeinderat Lingenfeld dem Amtsgericht Germersheim zur Ernennung vorgeschlagen.

Nr. 4 Bestellung eines/einer ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und eines/einer stellvertretenden Seniorenbeauftragten für den Bereich der Verbandsgemeinde Lingenfeld

a) Wahl

b) Aushändigung der Bestellungsurkunden

Der Verbandsgemeinderat Lingenfeld hat in seiner Sitzung am 28.03.2012 den Grundsatzbeschluss gefasst für den Bereich der Verbandsgemeinde Lingenfeld eine/n **ehrenamtlichen Senioren- und Behindertenbeauftragte/n** zu bestellen. Gegebenenfalls kann auch noch ein/e stellvertretende/r Seniorenbeauftragte/r bestellt werden.

Die/Der **ehrenamtliche Seniorenbeauftragte** soll die Interessen älterer Einwohnerinnen und Einwohner im Bereich der Verbandsgemeinde Lingenfeld wahrnehmen und sich für deren Interessen einsetzen. Ältere Einwohnerinnen und Einwohner sowie ihre Angehörigen haben oft keine geeigneten Ansprechpartner, deshalb ist es wichtig, dass sie sich Rat und Hilfe bei verständnisvollen, kompetenten und einfühlsamen Kontaktpersonen einholen und sich sicher sein können, dass diese ein offenes Ohr für ihre Probleme und Bedürfnisse haben. Die zentrale Beratung von Seniorinnen und Senioren und deren Angehörigen stellt ein wichtiges Aufgabenfeld des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten dar.

So erhalten die Seniorinnen und Senioren beispielsweise Informationen

- zu lokalen Angeboten, Leistungen und gesetzlichen Möglichkeiten,
- über Pflegedienste, Altenhilfeeinrichtungen und betreutes Wohnen,
- über spezielle Hilfe für alleinstehende Frauen und Männer im Alter, w. z.B. "Essen auf Rädern", Hausnotrufsysteme u.ä.,
- über Möglichkeiten der Vorsorge durch (Alters-)Vorsorgevollmacht,
- Betreuungsverfügung und Patientenverfügung,
- bei persönlichen Problemen des täglichen Lebens,
- über Formen und Möglichkeiten des altersgerechten Wohnens (Wohnraumberatung und -anpassung)
- Erstellung eines Seniorenwegweisers für den Bereich der Verbandsgemeinde Lingenfeld

Bei Bedarf werden auch Kontakte zu anderen Beratungsstellen vermittelt.

Die Initiierung, Förderung und Koordinierung von Ehrenamtlichen, Selbsthilfe- und Initiativgruppen stellt ein weiteres wichtiges Aufgabenfeld des ehrenamtlichen Senioren- und Behindertenbeauftragten dar. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, wie z. B. Volkshochschulen, sozialen Diensten, um ein möglichst effektives Angebot anbieten und vernetzen zu können. Zum einen soll hierdurch auf diejenigen Bedürfnisse von Seniorinnen und Senioren eingegangen werden, die nicht durch "professionelle" Dienste abgedeckt werden können. Andererseits bieten viele Projekte die Möglichkeit, sich in den verschiedenen Bereichen ehrenamtlich einzusetzen und somit Freizeit sinnvoll

zu gestalten. Gerade in der heutigen Zeit, in der öffentliche Mittel immer knapper werden, wird das bürgerschaftliche Engagement in Form ehrenamtlicher Tätigkeiten zunehmend wichtiger.

Bei der Tätigkeit des Seniorenbeauftragten handelt es sich gemäß § 18 Absatz 2 GemO RP um ein Ehrenamt. Unter dem Begriff des Ehrenamtes ist, im Gegensatz zur ehrenamtlichen Tätigkeit, die nur vorübergehend ist, ein bestimmter abgegrenzter Kreis von ehrenamtlich wahrzunehmenden Geschäften der Verbandsgemeinde, die auf längere Zeit zu erledigen sind, zu verstehen.

Der bisherige Seniorenbeauftragte, Herr Peter Gellrich, ist aufgrund seines Wegzugs aus dem Bereich der Verbandsgemeinde Lingenfeld gemäß § 18 i.V.m. § 13 Absatz 2 der GemO RP aus seinem Ehrenamt kraft Gesetzes ausgeschieden. Der Verbandsgemeinderat Lingenfeld hat daher eine/n neue/n Seniorenbeauftragte/n bzw. Stellvertreter/in zu wählen.

Der Verbandsgemeinderat hat nach den gesetzlichen Bestimmungen Bürgerinnen und Bürger zu einem Ehrenamt zu wählen. Insoweit gelten die Bestimmungen des § 40 ff. GemO entsprechend. Die Wahl findet in der Form statt, dass über den Vorschlag / die Vorschläge für die Bestellung zum Seniorenbeauftragten bzw. stellvertretenden Seniorenbeauftragten per Akklamation abgestimmt werden kann, sofern jeweils nur ein Wahlvorschlag für die Position vorliegt (vgl. § 45 Absatz 1 Satz 2 GemO und VV Nr. 1 zu § 45 GemO) und der Verbandsgemeinderat Lingenfeld die Abstimmung per Akklamation vorab beschließt (vgl. § 25 Absatz 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates Lingenfeld). Die auf dem Wahlvorschlag benannte/n Person/en ist/sind gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Verbandsgemeinderates Lingenfeld diesem Wahlvorschlag zustimmt (§ 45 Absatz 1 Satz 3 GemO und § 27 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates Lingenfeld).

Der Seniorenbeauftragte sowie dessen Stellvertreter/in werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Für das Amt des Seniorenbeauftragten der Verbandsgemeinde Lingenfeld würde Herr Ulrich Lothringen, Karl-Lehr-Straße 36, 67363 Lustadt, zur Verfügung stehen.

Gemäß § 36 Absatz 3 Ziffer 1 GemO RP ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden bei Wahlen.

Bürgermeister Leibeck bittet die Mitglieder des Verbandsgemeinderates Lingenfeld um einen Vorschlag für die Vertretung des Seniorenbeauftragten. Herr Przygode Jens schlägt Herrn Peter Roth aus Schwegenheim vor. Herr Peter Roth ist zu diesem Zeitpunkt nicht anwesend und erscheint erst zur Sitzung um 19:15 Uhr. Herr Roth stellt sich dann zugleich dem Verbandsgemeinderat vor.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Lingenfeld fasst folgende Beschlüsse:

Die Wahl des Seniorenbeauftragten und seines Stellvertreters wird einstimmig per Akklamation durchgeführt.

Zum Seniorenbeauftragten wird einstimmig Herr Ulrich Lothringen und zum Stellvertreter einstimmig mit einer Stimmenthaltung Herrn Peter Roth, für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Die Aushändigung der Bestellsurkunden und die Verpflichtung erfolgt durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Lingenfeld.

Nr. 5 Entschädigung für die Ortsgemeinden für die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für den Schulsport

In seiner Sitzung am 10.07.1997 hat der Verbandsgemeinderat beschlossen, den Ortsgemeinden Lingenfeld, Schwegenheim und Westheim eine Entschädigung von 15,00 DM, entspricht 7,66 Euro, pro Stunde entsprechend der Benutzung der Sporthallen durch die Schulen zu gewähren. Die Pauschale ist entsprechend dem jährlichen Preisindex anzupassen.

Durch diese Regelung hat man dem § 26 Abs. 2 LFAG Rheinland-Pfalz Rechnung getragen. Der Ortsgemeinderat der vorgenannten Ortsgemeinden hat dieser Entschädigungsregelung zugestimmt. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen Verbandsgemeinde und Ortsgemeinden wurde abgeschlossen. Ein Exemplar einer solchen Vereinbarung ist der Tischvorlage beigelegt.

Hintergrund der Regelung war damals, dass die Ortsgemeinden Lingenfeld, Schwegenheim und Westheim aufgrund ihrer eigenen Sporthalle, die von den Grundschulen für den Schulsport mit genutzt wurden, gegenüber den Ortsgemeinden Freisbach, Lustadt und Weingarten, an deren Standort sich Schulturnhallen in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde befinden, finanziell benachteiligt wurden. Durch die Schulturnhallen der Verbandsgemeinde haben diese Ortsgemeinden keine zusätzlichen finanziellen Aufwendungen (Reinigungs-, Heizungs- und Stromkosten) durch den Schulsport. Die Verbandsgemeinde hätte somit eine Sonderumlage nach § 26 Abs. 2 Satz 1 LFAG erheben können.

Soweit nach § 26 Abs. 2 Satz 1 eine von der Verbandsgemeinde wahrgenommene Aufgabe den Ortsgemeinden in unterschiedlichem Umfang Vorteile bringt, kann neben der Verbandsgemeindeumlage nach Absatz 1 eine Sonderumlage erhoben werden, sofern der Vorteil nicht bereits auf andere Weise ausgeglichen wird.

Der Vorteil wurde insofern auf andere Weise ausgeglichen, als auf die Erhebung einer Sonderumlage zugunsten einer Entschädigung der benachteiligten Ortsgemeinden verzichtet wurde.

Die Ortsgemeinde Westheim hat mit Schreiben vom 27.02.2015 darauf hingewiesen, dass der jetzige Stundensatz von 9,71 Euro nicht mehr den heutigen tatsächlichen Kosten für Reinigung und Energieverbrauch entspricht, zumal für eine Reinigungskraft ein durchschnittlicher Stundenlohn von 13,58 Euro (Bruttostundenlohn ohne Personalnebenkosten, ZVK/Sozialversicherung) nach der Entgeltgruppe 2 Stufe 5 aufgewendet werden muss.

Im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung zwischen Vertretern der Verbands- und Ortsgemeinde am 02.04.2015 war man sich einig darüber, dass bezüglich einer Erhöhung der Nutzungsentschädigung und der damit verbundenen Änderung der Vereinbarungen ein Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Verbandsgemeinderates einzuholen ist.

Von Seiten der Verwaltung wird im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Westheim vorgeschlagen, die jährliche Entschädigung ab 2015 anzuheben, allerdings nicht mehr nach dem bisherigen Modus (Preisindex), sondern entsprechend dem Stundenentgelt der Personalkosten für den Reinigungsaufwand.

Hiernach wird das Stundenentgelt (Bruttostundenlohn ohne Personalnebenkosten, ZVK/Sozialversicherung) nach der Entgeltgruppe 2 des TVÖD VKA, Tarifgebiet West, Stufe 2, von derzeit 12,11 zugrunde gelegt. Die Anpassung erfolgt jeweils nach den tariflichen Erhöhungen.

Ab 2015 würde der Stundensatz bezüglich der Entschädigung somit 12,11 Euro betragen.

Aus der nachfolgenden Übersicht sind die tatsächlich zu zahlenden Entschädigungen nach der bisherigen Berechnungsgrundlage (Preisindex) im Verhältnis zu den künftigen Entschädigungen nach den tariflichen Lohnerhöhungen ab 2015 sowie der anfallenden Mehraufwendungen zu ersehen. Zugrunde gelegt werden die jährlichen Nutzungsstunden aus 2014. Die tatsächlichen Nutzungsstunden für 2015 werden erst Ende des Jahres durch die Schulen vorgelegt.

Ortsgemeinde Schwegenheim

Entschädigung 2015 nach Preisindex	7.136,85 Euro	
Entschädigung 2015 nach Stundenentgelt	<u>8.900,85 Euro</u>	
Mehrkosten	1.764,00 Euro	1.764,00 Euro

Ortsgemeinde Westheim

Entschädigung 2015 nach Preisindex	1.844,90 Euro	
Entschädigung 2015 nach Stundenentgelt	<u>2.300,90 Euro</u>	
Mehrkosten	456,00 Euro	<u>503,50 Euro</u>
Mehrkosten insgesamt		2.220,00 Euro

Die Mehrkosten können aus dem laufenden Haushalt 2015 gedeckt werden. Grundlage für die Berechnung sind die Nutzungsstunden aus 2014. Hierbei entfallen auf die GS Schwegenheim insgesamt 735 Stunden und auf die GS Westheim 190 Stunden.

Für die Nutzung der Goldberghalle der Ortsgemeinde Lingenfeld entstehen zurzeit keine Aufwendungen. In der Vergangenheit haben lediglich Schüler der Realschule plus die Goldberghalle für Sportunterricht genutzt. Durch die Übertragung der Realschule plus zum 01.01.2012 ist die Verbandsgemeinde Lingenfeld hierfür nicht mehr zuständig. Die Schüler der Grundschule Lingenfeld nutzen zumindest bis zum jetzigen Zeitpunkt nur die Schulturnhalle.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 24.Juni 2015 mit der Angelegenheit befasst und dem Verbandsgemeinderat empfohlen, ab dem Haushaltsjahr 2015 den Ortsgemeinden Lingenfeld, Schwegenheim und Westheim ein Stundenentgelt von 12,11 Euro als Entschädigung entsprechend der Benutzung der Sporthallen durch die Schulen zu gewähren. Im Fall der Ortsgemeinde Lingenfeld aber erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die Grundschule die Goldberghalle für den Sportunterricht wieder nutzt.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Lingenfeld fasst folgenden einstimmigen Beschluss:

Ab dem Haushaltsjahr 2015 wird den Ortsgemeinden Lingenfeld, Schwegenheim und Westheim ein Stundenentgelt von 12,11 Euro als Entschädigung entsprechend der Benutzung der Sporthallen durch die Schulen der Verbandsgemeinde gewährt. Der Stundensatz wird jeweils nach den tariflichen Lohnerhöhungen angepasst. Entsprechende Vereinbarungen zwischen der Verbandsgemeinde und den Ortsgemeinden sind abzuschließen.

Nr. 6 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Lingenfeld über die Erhebung von Vergnügungssteuer

Vor dem Hintergrund der Außerkraftsetzung des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer hat der Verbandsgemeinderat Lingenfeld in seiner Sitzung am 07.09.2011 eine Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer beschlossen. Die Satzung ist mit Wirkung zum 01.10.2011 in Kraft getreten.

Der Vergnügungssteuer unterliegen die im Gebiet der Verbandsgemeinde Lingenfeld veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art. Hierzu gehören zum Beispiel der Betrieb von Geldspiel- und Unterhaltungsgeräten und spezielle Filmvorführungen sowie Varieté- und Revueveranstaltungen.

In der 1. Änderungssatzung vom 13.02.2012 wurden die Höchstbeträge für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten nach § 7 Absatz 5 der Vergnügungssteuersatzung der Verbandsgemeinde Lingenfeld von bisher 500 EUR auf 1.500 EUR erhöht.

Es ist nunmehr beabsichtigt durch eine 2. Änderungssatzung den Steuersatz für Geräte mit Gewinnmöglichkeit von bisher 15 v.H. (u.a. in Spielhallen und Internetcafés) bzw. 12. V.H. (in übrigen Aufstellungsorten) des Einspielergebnisses auf nunmehr 20 v.H. bzw. 15 v.H. zu erhöhen. Die Erhöhung der Vergnügungssteuersätze soll vor allem die Spielsucht weiter eindämmen bzw. dieser entgegen

wirken, daneben aber auch höhere Steuereinnahmen generieren. Die Steuersätze sollen zum 01.01.2016 angepasst werden.

Nach einer landesweiten Erhebung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 05.02.2015 ergeben sich für die Vergnügungssteuersätze nachfolgende Spannbreiten:

- Die Spannbreite der Steuersätze bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen liegt im städtischen Bereich zwischen 3 v.H. und 23 v.H.; im gemeindlichen Bereich zwischen 7 v.H. und 20 v.H.

Aktueller Steuersatz im Bereich der Verbandsgemeinde Lingenfeld: 15 v.H.
Anpassung des Steuersatzes auf 20 v.H. geplant.

- Die Spannbreite der Steuersätze bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten an sonstigen Aufstellungsorten liegt im städtischen und gemeindlichen Bereich zwischen 5 v.H. und 20 v.H.

Aktueller Steuersatz im Bereich der Verbandsgemeinde Lingenfeld: 12 v.H.
Anpassung des Steuersatzes auf 15 v.H. geplant.

- Die Spannbreite der Steuersätze bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen liegt im städtischen Bereich zwischen 15 EUR und 90 EUR; wobei mehrheitlich 60 EUR erhoben werden; im gemeindlichen Bereich zwischen 15 EUR und 80 EUR, wobei mehrheitlich ebenfalls 60 EUR erhoben werden.

Aktueller Steuersatz im Bereich der Verbandsgemeinde Lingenfeld: 60 EUR.
Keine Anpassung des Steuersatzes geplant.

- Die Spannbreite der Steuersätze bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeiten an sonstigen Aufstellungsorten liegt im städtischen Bereich zwischen 12 EUR und 60 EUR, wobei mehrheitlich 20 EUR erhoben wird; im gemeindlichen Bereich zwischen 12 EUR und 25 EUR, wobei mehrheitlich ebenfalls 20 EUR erhoben werden.

Aktueller Steuersatz im Bereich der Verbandsgemeinde Lingenfeld: 15 EUR.
Anpassung des Steuersatzes auf 20 EUR geplant.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 einstimmig empfohlen der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Lingenfeld über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Der Satzungsentwurf der 2. Änderungssatzung ist als **Anlage 2** beigelegt. Änderungen gegenüber den bisherigen Satzungsbestimmungen sind *kursiv* gedruckt und unterstrichen.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Lingenfeld fasst folgenden einstimmigen Beschluss:

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Nr. 7 Beschlussfassung zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Verbandsgemeinde Lingenfeld

Der Verbandsgemeinderat Lingenfeld hat in seiner Sitzung vom 10.12.2014 den Entwurf des Einzelhandelskonzeptes der Verbandsgemeinde Lingenfeld beschlossen. Nach Beteiligung aller Ortsgemeinden wurde mit Schreiben vom 21.01.2015 die rechtlich vorgeschriebene Abstimmung mit der

SGD Süd – obere Landesplanungsbehörde, Neustadt, und dem Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim, eingeleitet.

Beide Träger öffentlicher Belange haben eine negative Stellungnahme zum Einzelhandelskonzept abgegeben.

Deshalb fand im Zuge der Generalfortschreibung des Flächennutzungsplanes auf das Zieljahr 2030 soll auch die aktuelle Einzelhandelssituation unter Berücksichtigung der modifizierten Steuerungsinstrumente des Bau- und Planungsrechts, zuletzt vom LEP IV Rheinland-Pfalz und dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar betroffen, berücksichtigt werden.

Seit Oktober 2014 liegt der Entwurf zur Fortschreibung des Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept der Verbandsgemeinde Lingenfeld vor.

Deshalb fand am 08.04.2015 bei der SGD Süd, Neustadt, ein Abstimmungsgespräch unter Beteiligung der Kreisverwaltung Germersheim, der Verbandsgemeinde Lingenfeld und der Ortsgemeinde Lingenfeld statt. In diesem Gespräch hat die SGD Süd ihren Standpunkt für eine regionalplanerisch vertretbare Ausrichtung des Einzelhandelskonzepts der Verbandsgemeinde Lingenfeld dargelegt.

Die regionalplanerischen Bedenken richten sich vornehmlich gegen die Ansiedlung eines Lebensmittel-Vollsortimenters mit einer Verkaufsfläche von bis zu 1.600 qm Verkaufsfläche in Lingenfeld.

Als raumplanerisch verträglich wird mit einer Verkaufsfläche von max. 1.000 qm mit der Ausweisung „Versorgungsbereich Lebensmittelnahversorgung“ angesehen.

In enger Abstimmung mit der Ortsgemeinde Lingenfeld wurde GMA, Ludwigsburg, als Ersteller des Einzelhandelskonzepts gebeten eine entsprechende Überarbeitung vorzunehmen. Dieser Entwurf wurde der SGD Süd vorgelegt. Sie hat heute am 24.06.2015 lapidar mitgeteilt:

„In der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts (Stand 29.05.2015) ist nun der Standort in der Schwegenheimer Straße als „Versorgungsbereich Lebensmittelnahversorgung“ dargestellt. Die Verkaufsfläche an diesem Standort ist auf maximal 1.000 qm begrenzt. Seitens der oberen Landesplanungsbehörde gibt es zu der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts keine Anmerkungen mehr.“

Der Haupt –und Finanzausschuss hat die Modifizierung des Einzelhandelskonzeptes in seiner Sitzung vom 24.06.2015 vorberaten und dem Verbandsgemeinderat Lingenfeld empfohlen, der Modifizierung zuzustimmen.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Lingenfeld fasst folgenden einstimmigen Beschluss:

Dem Entwurf der vorliegenden Fortschreibung des Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept wird zugestimmt und die aufgezeigten Ergebnisse sollen in die Generalfortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030 übernommen werden.

Nr. 8 Generalsanierung der Schulturnhalle Weingarten (Pfalz); hier: Vergabe von Architektenleistungen

Im Jahre 2012 wurde vom Architekturbüro Eckert eine Machbarkeitsstudie bezüglich der Generalsanierung der Schulturnhalle Weingarten durchgeführt. Im September 2014 wurden die Leistungsphasen 1-4 der HOAI beauftragt. Zwischenzeitlich sind alle diese Leistungen erbracht. Es steht nunmehr die Ausführungsplanung und Umsetzung mit den Leistungsphasen 5 – 9 an.

Das Büro Eckert beziffert die Gesamtkosten (Kostenschätzung nach DIN276) auf insgesamt 1.418.000,00 € brutto. Demnach würde sich nach HOAI gemäß Leistungsbild des § 34, Leistungsphasen 5-9, Zone III, Mindestsatz, Umbauszuschlag 20%, Nebenkosten 5%, anrechenbare Kosten von 1.153.000,- € netto, ein Honorar von 119.626,98 € ergeben.

Die Kostenschätzung und das Honorarangebot liegen dem Vorsitzenden vor und können in der Sitzung eingesehen werden.

Der Bau- und Umweltausschuss, sowie der Haupt- und Finanzausschuss, empfehlen dem Verbandsgemeinderat eine Auftragsvergabe an das Architekturbüro Eckert, Schwegenheim, auf der Grundlage des vorliegenden Abrechnungsvorschlages nach HOAI.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Lingenfeld fasst folgenden einstimmigen Beschluss:

Dem erweiterten Auftrag für die Architektenleistungen zur Generalsanierung der Schulturnhalle Weingarten um die Leistungsphasen 5 – 9 wird zugestimmt. Auftragnehmer ist das Architekturbüro Eckert, Schwegenheim. Die vorläufige Auftragssumme beträgt 119.626,98 € brutto

Nr. 9 Auftragsvergabe Hallenbad Lingenfeld

Ester Beigeordneter Beyer teilt den Ratsmitgliedern mit, dass die Schleppschürze im Schwimmbecken, also der bewegliche Unterschwimmenschutz defekt ist und dringend erneuert werden muss. Gleichzeitig muss der Wasseranschluss neu hergestellt werden, weil das Hallenbad bezüglich der Wasserversorgung an der Realschule angeschlossen war und diese als Träger an den Kreis übergegangen ist.

Um Sanierungen im Hallenbad durchzuführen, sind derzeit noch finanzielle Mittel in Höhe von 30.000 € vorhanden. Für die Reparatur der Schleppschürze sind Kosten von ca. 17.600 € veranschlagt.

Ein Angebot der Fa. Wolf u. Bierkamp zum Preis von 16.432 € liegt vor.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Lingenfeld fasst folgenden einstimmigen Beschluss:

Der Auftrag für die Reparatur der Schleppschürze geht an die Fa. Wolf u. Bierkamp zum Angebotspreis von 16.432 €.

Nr. 10 Informationen und Anfragen

Ortsbürgermeister Leuthner teilt den Ratsmitgliedern mit, dass der Bürgerbus in der Ortsgemeinde Lingenfeld in Betrieb ist.

Worüber Niederschrift:
g. u. u.

Der Vorsitzende:

Leibeck
Bürgermeister

Der Schriftführer:

Trauth
VG-Amtmann